

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Mittheilungen aus Oldenburg

Oldenburg, 9.1843 - 14.1848 [?]

Beilage zu No. 49 der Mittheilungen vom Sonnabend, den 4. December
1847.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4432

Beilage

zu № 49. der Mittheilungen vom Sonnabend, den 4. December 1847.

Ich bin freilich Advocat, wie Hr. Fricke bemerkt, und lebe von meinen Processen. Daß ich aber darauf ausgehe, Rechtsstreitigkeiten einzufäden, um für mich zu verdienen, würde ein Vorwurf sein, der freilich bei jenen Worten der geehrten Red. des Unterhaltungsblattes Manchem zum Grunde zu liegen scheinen könnte, der mich aber nicht trifft, weil jeder meiner Mitbürger weiß, daß ich ohne Rücksicht auf mehr oder weniger Geldgewinn, meine Processen auch aus Interesse für Recht und Billigkeit führe, ja gewiß häufiger als irgend einer meiner Hrn. Collegen hier wie in Bremen, unentgeltlich die Führung von Streitigkeiten übernommen habe. — Daß Leute durch Prozesse ruiniert werden, ist eine allgemein bekannte Wahrheit, deren Aufnahme unter die „Verständnißworte der Red. des Unterh.-Bl.“ den meisten Lesern nicht recht erklärlich sein wird. —

Die Behauptung des Hrn. Tischbein über das von Hrn. E. Schon ungenügend gefundene Angebot von 10 % Provision scheint dennoch wahr zu sein; sie beruht nicht bloß auf der Mittheilung eines Vorstands-Mitgliedes *) der Weser-

den Redacteur sofort erkennbare Ehrenbeleidigung liegt, ganz allein für den Inhalt seines Aufsatzes verantwortlich,“ wobei ich noch einige polemische Bemerkungen über die, meiner Uebersetzung nach durchaus irrige Ansicht des Oldenb. Stadt- und Landgerichts und der Justiz-Canzlei machte, nach welcher die Herausgeber und Verleger von Zeitschriften niemals, selbst nicht für anonym erscheinende, schon der Form nach als beleidigend erkennbare Aufsätze verantwortlich und strafbar sein sollten, sobald sie den ungenannten Einsender namhaft gemacht hätten und so dem Gerichte Preis gäben. Andern Theils fügte ich mich darauf, daß mein Aufsatz weder in Form, noch im Inhalte die geringste Beleidigung enthielte, wie sofort auf den ersten Blick erkennbar sein mußte, und suchte die Befürchtung des Bremer Redacteurs auch noch durch eine Hinweisung auf einen früheren Preß-Proceß zu beschwichtigen, welcher, weil der Einsender des im Unterh.-Blatte damals — es mögen wohl 16 bis 17 Jahre her sein — abgedruckten beleidigenden, auf die Copirung eines Bremer Bürgers in einem Schauspiele bezüglichen Aufsatzes sich nicht genannt hatte und die beleidigende Absicht schon aus der Form und dem Inhalte hervorging, dem Red. jener Zeitschrift, also dem Vorgänger des Hrn. W. Fricke, eine wider ihn auf Antrag des Beleidigten erkannte mehrwöchentliche, nach Bremer Gesetzen mit 100 \mathcal{R} Geldbuße abgekaufte Gefängnißstrafe zugezogen hatte. Dieser Fall konnte grade den Beweis liefern, daß, wenn ich auch persönlich strafbar werden könnte, doch in meinem Falle der Red. immer straflos bleiben mußte, da er nur für die beleidigende Form oder für die Anonymität die Verantwortlichkeit zu tragen, nicht aber Uebertreibung oder Unwahrheit des Inhalts, sobald der Einsender sich unterzeichnet, zu vertreten schuldig ist.

Neue Anmerkung des Einsenders.

*) Daß sämtliche Vorstands-Mitglieder ihr Ehrenwort gegeben haben, mir nicht diese fragl. Mittheilung gemacht zu haben, erkläre ich für eine Unwahrheit. Daß ich dem Hrn. E. Schon auf seine brieflich an mich gerichtete Anfrage eine ausweichende Antwort gegeben, ist nur in soweit richtig, als ich mich mit Recht weigern zu dürfen glaube, demselben über eine vor die Oeffentlichkeit gebrachte Angelegenheit anders, als öffentlich Rede und Antwort zu stehen. —

und Hunte-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, sondern auf glaubwürdigen Zeugen-Aussagen, welche eine solche Aeußerung des Hrn. T. auf einer Dampfschiffahrt mit demselben im Sommer d. J. 1845, als die Bestellung der 3 Schiffe „Paul Friedr. August,“ „Hanseat“ und „Oldenburg“ unterhandelt wurde, klar und deutlich von ihm vernommen haben. Ich hatte meine Nachricht daher nicht bloß von jenem Vorstands-Mitgliede, sondern auch von andern hiesigen Bürgern, unter denen jenes Gerücht, auf gutem Grunde beruhend, und also keineswegs als bloßes Stadt-Gelächel untlief, hielt es aber für genügend, nur meinen ersten Gewährsmann anzuführen. — Erklärt demnach Hr. Tischbein jetzt die fragliche von mir „aufgetischte (ich bitte mir diesen von der Red. des Unt.-Blatts gewählten Ausdruck nicht bezumessen) Angabe,“ in einem Schreiben vom 21. v. M. trotz solcher bestimmten Thatsachen für „leeres Gewäsch und Verläumdung,“ so bleiben nur zwei Erklärungsweisen übrig, nämlich:

1. Hr. Tischbein hat entweder im Jahre 1845, als er sich so, wie behauptet wird, während einer Fahrt auf einem Dampfschiffe (wenn ich nicht irre, auf der Elbe zwischen Magdeburg und Hamburg) in verschiedener Zeugen Gegenwart äußerte, oder jetzt in seinem Schreiben vom 21. v. M. der Wahrheit nicht die Ehre gegeben.
2. Diejenigen Leute, welche die fragliche Aeußerung im J. 1845 von ihm gehört haben wollen, müssen die Unwahrheit gesprochen, oder jene Aeußerung falsch verstanden haben. —

In beiden Fällen — und eine andere Erklärung finde ich nicht wohl denkbar — war ich zu meiner öffentlich ausgesprochenen Behauptung sehr wohl berechtigt und kann darin weder für Hrn. E. Schon, noch für Hrn. Tischbein etwas Ehrenrühriges, geschweige denn eine zur gerichtlichen Einschreitung geeignete Ehrenbeleidigung finden, namentlich wenn man erwägt, daß Hr. Schon selbst in seiner, in der Beilage zum 84. Stück des Unt.-Blatts vom 13. v. M. unter meinem ersten Aufsätze abgedruckten Entgegnung eine derartige Provision als „üblich“ bezeichnet. — Wenn das nun auch richtig sein und in der Annahme eines Geschenks von dem Erbauer von Schiffen, deren Lieferung eine Actien-Gesellschaft vertragsmäßig bei demselben bestellt hat, für den Geschäftsführer dieser Gesellschaft nichts Strafbares liegt, eben weil es Gebrauch (usage) sein soll, so ist es doch eine andre Frage, ob die Gesellschaft nicht gerechten Anspruch auf diesen Vortheil hat, und das muß eben, wenn hier etwas Derartiges zum Grunde liegen sollte, im Wege Rechtsens ausgemacht werden; vor die Oeffentlich-



Mittheilungen aus Oldenburg.

Ein vaterländisches Unterhaltungsblatt

ü b e r

alle Gegenstände aus dem gesellschaftlichen Leben, den Künsten und der Literatur.

Dreizehnter Jahrgang.

N^o 50.

Sonnabend, den 11. December.

1847.

Wie sind die Könige von Preußen dem eigentlich an den Schweizer Canton Neuenburg (Neufchatel) gekommen?

Das ist eine ganz einfache und doch etwas verwickelte Erbschafts-Geschichte; die ich hier erzählen will, weil manche vielleicht nicht wissen, wie sie dazu gekommen sind*). — Die Landschaft Neuenburg gehörte in alten Zeiten zum Burgundischen Reich; bis ins 11. Jahrhundert, wo sie ans deutsche Reich kam. Die Besizer derselben, die Grafen von Neuenburg breiteten sich im 12. Jahrhundert sehr aus und theilten sich in die Linien Neuenburg, Valenbis, Nidau und Harberg. Die Linie Neuenburg starb 1373 mit Graf Ludwig aus und das Land kam an seine Tochter, Gemahlin des Grafen von Neuenburg Nidau, nach diesem an den Sohn der jüngsten Tochter und 1503 ebenfalls durch eine Tochter an das Haus von Orleans-Longueville. Am Ende des 13. Jahrhunderts übergab Rudolf von Neuenburg die Oberhoheit seiner Herrschaft dem Kaiser Rudolf von Habsburg und dieser trat sie dem Johann von Chalon, einem mächtigen Burgundischen Fürsten ab. Dessen Ur-Ur-Enkel Jo-

hann III. brachte im Jahre 1589 durch Heirath das Fürstenthum Dranien an sein Haus, die nachmaligen Fürsten von Dranien erhielten als Nachkommen des Johann von Chalon die Hoheit über Neufchatel, an welche Friedrich I., König von Preußen, weiblicher Seite Abkömmling vom Hause Dranien, Anspruch machte, als 1707 das Haus Longueville erloschen war. Die Landstände von Neufchatel ernannten am 3. Nov. 1707 unter allen Prätendenten Friedrich I., König von Preußen, zum Erben des Hauses Chalon, und der Canton Bern beschloß mit bewaffneter Macht den Ausspruch der Bürger von Neufchatel, gegen die Drohung und Widersehung Frankreichs, welches endlich im Utrechter Frieden 1713 den König von Preußen als Fürsten von Neufchatel anerkannte. — Neufchatel ist immer als ein Theil der Schweiz betrachtet worden. Seit dem Jahre 1307 haben die Grafen Neufchatels, die Stadt Neufchatel, Valenbis (Valengin) und andere Gemeinden, Bündnisse und Burgrechte mit den Cantonen Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern errichtet und sehr oft in nachmaligen Jahrhunderten erneuert. In dem 1407 zwischen dem Grafen Conrad, der Stadt Neufchatel, und Bern geschlossenen ewigen Burgrecht wird von den beiden ersteren die Regierung von Bern als Schiedsrichter bei allen ihren künftigen Streitigkeiten anerkannt und festgesetzt, daß sie ihre Urtheilsprüche mit aller Macht gegen den Ungehorsamen durchsetzen solle. Durch diese genaue Verbindung mit vier Cantonen stand Neufchatel mit der ganzen Schweiz im Bündniß, nahm deswegen an den meisten Verträgen der Schweiz Theil, folgte denselben politischen Verhältnissen und genoß dieselben Vortheile. Die Neufchateler fochten auch in den Berner Kriegen — so stand Albert von Tissot, ein tapferer Ritter, mit 50 Neufchatelern unter dem Banner Berns in der Schlacht von St. Jakob bei Basel 1444. — Als die Eidgenossen 1511 gegen Frankreich mit dem

*) Viele dieser historischen und statistischen Nachrichten sind aus einem Buche gezogen, dessen ehrenwerther glaubwürdiger Verfasser die Schweiz, ihre Geschichte, ihre politischen und Lokal-Verhältnisse genauer kannte als wohl irgend ein Mitbewerber. — Dr. Ebel aus Zürich: Anleitung die Schweiz zu bereisen. Die Darstellung ist um so unbelangener, da das Buch 30 Jahre alt ist. — Nach Napoleons Sturz ward bekanntlich die von ihm der Schweiz am 19. Febr. 1803 gegebene Mediations-Akte aufgehoben; und die alten Verhältnisse traten ganz wieder ein. — Die diplomatischen und publicistischen Auszüge sind aus Martens recueil des principaux traités etc. etc. depuis 1761 jusqu'à présent — ein Werk, welchem überall officielle Eigenschaft beigelegt wird.

